

(3) Dem Verurteilten kann auf Antrag die Bezahlung der Geldstrafe bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung gestundet werden, wenn die sofortige Bezahlung der Geldstrafe auf Grund nichtverschuldeter wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Raten nicht möglich ist. Nach Ablauf der Stundungsfrist ist die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten zu überprüfen und über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden.

(4) Nach Eintritt der Verjährung sind die Maßnahmen zur Beitreibung der Geldstrafe einzustellen. Der noch nicht verwirklichte Teil der Geldstrafe ist zu löschen. Die Frist der Verjährung ist von der nach § 25 zuständigen Buchhaltung zu kontrollieren.

#### §25

(1) Die Verwirklichung der Geldstrafe wird durch die für das verurteilende Gericht zuständige Buchhaltung vorgenommen.

(2) Die Entscheidungen nach § 23 Abs. 2 und § 24 werden vom Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Buchhaltung getroffen.

#### §26

(1) Entscheidungen nach § 36 Abs. 3 StGB trifft das Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen hat.

(2) Die Entscheidung kann ohne Antrag oder auf Grund eines begründeten Antrages des Staatsanwalts oder auf Anregung des Leiters der Buchhaltung getroffen werden. Vor der Entscheidung ist dem Verurteilten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe sind nach Antragstellung oder nach Anregung durch den Leiter der Buchhaltung gemäß Abs. 2 vorläufig, nach rechtskräftiger Entscheidung nach § 36 Abs. 3 StGB endgültig einzustellen.

(4) Zahlt der Verurteilte vor dem Vollzug der nach § 36 Abs. 3 StGB festgesetzten Freiheitsstrafe freiwillig die Geldstrafe, hat der Leiter der nach § 25 Abs. 1 zuständigen Buchhaltung das Gericht unverzüglich zu informieren. Das Gericht hat durch Beschluß zu entscheiden, wenn vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe abgesehen wird.

(5) Wurde neben einer Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt, ist bei böswilliger Nichtzahlung zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 3 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen.

(6) Wird die nach § 36 Abs. 3 StGB festgesetzte Freiheitsstrafe oder die nach § 35 Abs. 3 Ziff. 5 StGB mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen, ist die Geldstrafe zu löschen.